



BEITRAGSORDNUNG

des SV Traktor Balow e.V.

§1 Grundsätze

1. Der Vereinsbeitrag eines Mitgliedes besteht ausschließlich aus regelmäßig erhobenen Mitgliedsbeiträgen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt Beitragsänderungen in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Lage des Vereins. Änderungen der Beitragsordnung können frühestens mit Beginn des auf den Beschluss folgenden Monats wirksam werden.
Einschlägige Beschlüsse werden zuvor durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben.
3. Es besteht Beitragspflicht. Beiträge werden per Einzugsermächtigung im Bankverkehr eingezogen.

§2 Mitgliedsbeitrag, Zahlungsweise, Leistungen

1. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 10,00 € monatlich.
2. Der Mitgliedsbeitrag für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre beträgt 6,50 € monatlich
3. Der Mitgliedsbeitrag für Rentner (mit Nachweis), Auszubildende und Studenten beträgt 7,00 € monatlich.
4. Der Mitgliedsbeitrag für Mutter-Kind-Sport beträgt 10,00 € monatlich (für 1 Elternteil+ Baby bis 1,5 Jahr). Dies gilt lediglich für Personen, die nicht bereits Mitglied im Sportverein sind.
5. Der Mitgliedsbeitrag für Eltern der Eltern-Kind-Sportgruppe beträgt 2,00 € monatlich. Dies gilt lediglich für Personen, die nicht bereits Mitglied im Sportverein sind
6. Ehrenmitglieder des Vereins sind vom Beitrag freigestellt.
Fördernden Mitgliedern steht die Zahlung eines monatlichen Mitgliedsbeitrages von mehr als 1,00 € frei.
7. Die Entrichtung des Beitrages berechtigt jedes Mitglied zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Breiten- bzw. Seniorensportangebote des Vereins.
Der Verein hält dazu Kapazitäten vor, die die Teilnahme an bis zu drei Übungsstunden pro Woche sicherstellen. Die Teilnahme an sonstigen das Vereinsleben betreffenden Veranstaltungen bleibt davon unbenommen.
8. Für die Teilnahme an qualifizierten Rehabilitationssportveranstaltungen des Vereins wird, über den in Ziffer 1 beschriebenen Mitgliedsgrundbeitrag hinaus kein teilnahmeabhängiger Rehasport Mitgliedsbeitrag berechnet.



§3 Beitragsfreistellung, Beitragsminderung, ruhende Mitgliedschaft

1. Der Vorstand kann auf Antrag des Mitgliedes in Härtefällen einer Minderung des Vereinsbeitrags auf $\frac{1}{2}$ des Mitgliedsgrundbeitrages für max. 6 Monate unter folgenden Voraussetzungen stattgeben:
 - a. Das Mitglied kann seine Rechte aus der aktiven Mitgliedschaft krankheitsbedingt nicht wahrnehmen,
 - b. Dem Verein liegt ein begründeter, schriftlicher Antrag des Mitgliedes rechtzeitig vor Beginn der Laufzeit der beantragten, ruhenden Mitgliedschaft für das jeweils folgende volle Quartal vor.
 - c. Bei Schwangerschaft gewährt der Verein ein betragsfreies Jahr

§4 Zahlungsweise

1. Der Vereinsbeitrag wird durch Bankeinzugsverfahren entrichtet. Das Vereinsmitglied erteilt dem Verein dazu ein SEPA- Lastschriftmandat, welches mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt.
2. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt jährlich/ halbjährig. Der Einzug vom Konto des Mitgliedes erfolgt jährlich im März bzw. halbjährig im März u. September des jeweiligen Jahres.

§5 Beitragsrückstände, Mahngebühren

1. Beitragsrückstände werden einschließlich der entstandenen Geldverkehrskosten nach Mahnung auf Kosten des Mitgliedes eingezogen.
2. Für eine notwendige zweite Mahnung werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 € erhoben.
3. Nach erfolgloser zweiter Mahnung kann der Verein das Mitglied ausschließen.

§6 Schlussbestimmung

Diese Beitragsordnung tritt nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 23.02.2024 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ort / Datum: Balow, den 23.02.2024